

---

# KANTONALE ABSTIMMUNG

---

**vom 14. Juni 2015**

**Revision  
der Kantonsverfassung  
vom 12. März 2015**

**Dekret zur Schaffung eines Finanzie-  
rungsfonds für das Projekt 3. Rhone-  
korrektur vom 11. September 2014**



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**



# ÜBER WAS STIMMEN WIR AB?

## **1. Revision der Kantonsverfassung vom 12. März 2015**

### A. Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates

Erläuterungen	Seiten 8 - 17
Abstimmungstext	Seiten 18 - 19

### B. Organisation der kantonalen Behörden

Erläuterungen	Seiten 20 - 23
Abstimmungstext	Seiten 24 - 32

## **2. Dekret zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt 3. Rhonekorrektur vom 11. September 2014**

Worum es geht	Seiten 34 - 35
Stand der Dinge	Seiten 35 - 37
Weshalb es ein JA zum Finanzierungsfonds braucht	Seiten 37 - 40
Die Argumente des Referendumskomitees	Seiten 41 - 45
Die Empfehlung des Staatsrats	Seite 46
Tabelle der Argumente des Referendumskomitees – Staatsrats	Seiten 47 - 48
Die Folgen im Falle einer Ablehnung	Seite 49
Abstimmungstext	Seiten 50 - 51

# **ERSTE ABSTIMMUNGSVORLAGE:** **REVISION DER KANTONSVERFASSUNG**

## **Eine Vorlage, zwei Fragen.**

Eine Abstimmungsvorlage, die dem Volk in zwei gesonderten Fragen vorgelegt wird. Diese Vorgehensweise ist in erster Linie Ausfluss des Willens des Staatsrates, die Anordnung des Bundesgerichtes, nach welcher die kantonalen Behörden dazu verpflichtet wurden, im Hinblick auf die nächsten Grossratswahlen einen Wahlmodus zu entwickeln, der bundesverfassungskonform ist, strikte zu befolgen. Um jeglichen Widerspruch zu verhindern, stellen die Zusammensetzung und der Wahlmodus des Grossen Rates eine eigenständige Vorlage dar. Sodann lautet der vom Grossen Rat in zweiter Lesung übernommene Text: „Die vorliegende Reform wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet. Sie wird in zwei gesonderten Fragen vorgelegt: Die erste Frage betrifft die neuen Artikel 41 und 42 sowie die Aufhebung von Artikel 84 und die zweite Frage bezieht sich auf die Gesamtheit der weiteren geänderten Artikel. Jede der zwei Fragen bezieht sich ebenfalls auf Artikel 110 betreffend die Reihenfolge und die Nummerierung der Verfassungsartikel“. Folglich kann sich jeder Stimmbürger frei nach seinem Willen über zwei völlig voneinander unabhängige Fragen äussern.

## **Die Abstimmungsfragen lauten:**

### **1A. Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates**

Wollen Sie die Änderung der Art. 41 (neu) und 42 (neu) sowie 110 (neu) und die Aufhebung des bisherigen Art. 84 der Walliser Kantonsverfassung annehmen ?

### **1B. Organisation der Walliser Behörden**

Wollen Sie die Änderung der Art. 26 Abs. 1, 2 und 4 (aufgehoben), 36 bis 40, 43 bis 58 quinquies, 85, 108, 109 und 110 (neu), 59, 66 bis 68, 85 bis, 86, 88 Abs. 2 und 90 (aufgehoben) der Walliser Kantonsverfassung annehmen ?

## **Abstimmungsempfehlung**

Das Parlament und die Walliser Regierung empfehlen, die Änderungen der Kantonsverfassung vom 12. März 2015 anzunehmen.

# **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

## **Die Revision der Kantonsverfassung**

Die dem Stimmvolk am 14. Juni 2015 vorgelegte Revision der Kantonsverfassung betrifft die kantonalen Institutionen, insbesondere die kantonalen Behörden – den Grossen Rat (Legislative) und den Staatsrat (Exekutive).

Diese Reform unserer Institutionen findet im Rahmen der schrittweisen Durchführung der Totalrevision der Kantonsverfassung statt. Die Reform der Institutionen (genannt «Reform R21») stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Totalrevision unserer Verfassung dar. Einerseits weil sie eine bedeutende Anzahl Bestimmungen unserer Verfassung betrifft, andererseits weil sie wichtige Gebiete der Organisation und des Funktionierens unseres Kantons berührt, die sehr sensibel sind.

Generell zielt die « Reform R21 » darauf hin, unsere Institutionen zu modernisieren, indem sie an die Gegebenheiten des Wallis zu Beginn dieses 21. Jahrhunderts angepasst werden.

## **Die Etappen der Reform**

Im Juni 2011 hat der Staatsrat entschieden, Grundsatzüberlegungen über die Zukunft unserer Institutionen zu eröffnen. Dazu ernannte er eine ausserparlamentarische Kommission - «die Kommission R21» - und beauftragte diese, Vorschläge betreffend die Reform der territorialen Organisation und der kantonalen Institutionen zu formulieren. Diese Kommission wurde dazu aufgefordert, eine weite und globale Prüfung der drei Institutionsebenen Kanton, Bezirk und Gemeinde sowie deren Organe durchzuführen. Sogleich wurde entschieden, die Judikative nicht zum jetzigen Zeitpunkt zu behandeln. Diese wird Gegenstand einer separaten Legislatur sein.

Im Herbst 2012 hat die «Kommission R21», präsiert durch den ehemaligen Staatsrat Herrn Thomas Burgener, ihren Bericht hinterlegt. Dieser beinhaltet den Kontext der Reform, die Arbeit der Kommission sowie deren Vorschläge.

Am 10. September 2013 hat der Grosse Rat einstimmig die Zweckmässigkeit der Revision der Bestimmungen der Kantonsverfassung betreffend die territoriale Organisation und die Institutionen angenommen.

Nach einem umfassenden Vernehmlassungsverfahren hat der Staatsrat im Juni 2014 sein Vorprojekt dem Parlament vorgelegt. Dieses Vorprojekt, das sich grösstenteils auf das Resultat der Vernehmlassung stützte, beschränkte sich aus unten aufgeführten Gründen auf die kantonalen Institutionen.

In der September-Session 2014 hat das Parlament in erster Lesung das Projekt der Revision der Kantonsverfassung angenommen.

Am 12. März 2015 genehmigte der Grosse Rat die Teilrevision der Kantonsverfassung.

## **Ein zweigeteiltes Projekt**

Die der « Kommission R21 » anvertraute Aufgabe betraf die Gesamtheit der Institutionen: Auf Kantonebene den Grossen Rat und den Staatsrat sowie auf Gemeindeebene die Urversammlungen, die Burgerversammlungen, den Generalrat, den Gemeinderat und den Burgerrat. Angesichts des Umfangs der Revision haben der Grosse Rat und der Staatsrat jedoch entschieden, diese in zwei Teile zu gliedern. Es erschien wenig sinnvoll, dem Stimmvolk eine einzige Vorlage über die kantonalen Institutionen, die kommunalen Institutionen und weitere diverse Fragen vorzulegen.

Daher wurde die Reform der Institutionen in die folgenden Teile gegliedert: einen Teil « Kanton » und einen Teil « Gemeinden ».

Der Teil « Kanton » befasst sich mit dem Grossen Rat und dem Staatsrat (Zusammensetzung, Wahlmodus, Organisation, Befugnisse, Beziehungen zwischen ihnen usw.) sowie der Aufhebung jeglicher Zwischenorgane zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Bezirksrat, Präfekt, Vizepräfekt). Der Reform der kantonalen Institutionen wurde Vorrang zugesprochen. Am 12. Februar 2014 hat das Bundesgericht entschieden, dass der aktuelle Wahlmodus, nach dem der Grosse Rat im Proporz gewählt wird, nicht bundesverfassungskonform ist. Dieser Entscheid verleiht der Annahme eines neuen Wahlmodus für die Parlamentsmitglieder vor den nächsten Wahlen im März 2017 eine gewisse Dringlichkeit. Die Abstimmung vom 14. Juni 2015 beschränkt sich somit nur auf den Teil « Kanton », insbesondere auf die kantonalen Institutionen (Grosser Rat, Staatsrat, usw.). Sie wird, wie unten aufgeführt, Gegenstand zweier getrennter Fragen sein.

Der Teil « Gemeinden » wird im Anschluss daran, im Lichte der Resultate vom 14. Juni 2015, behandelt.

## Die Schwerpunkte der Revision

- Ein Wahlsystem des Grossen Rates, das der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht und die Vertretung der kleinen Bezirke garantiert.
- Eine Vertretungsgarantie für die sprachliche Minderheit im Grossen Rat.
- Die Aufhebung der Regel, die vorsieht, dass jeder Bezirk nur durch einen Staatsrat vertreten werden darf.
- Die Festlegung der kantonalen Wahlen (Grosser Rat, Staatsrat) auf den Herbst.
- Die Aufhebung des Bezirkes als Verwaltungseinheit und der damit verbundenen Organe (Bezirksrat, Präfekt und Vize-Präfekt).
- Generell eine Vereinfachung, Kürzung und Strukturierung der Verfassung.

# A. Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates

## Die Abstimmungsfrage lautet

### Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates

Wollen Sie die Änderung der Art. 41 (neu) und 42 (neu) sowie 110 (neu) und die Aufhebung des bisherigen Art. 84 der Walliser Kantonsverfassung annehmen ?

## Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat und der Staatsrat empfehlen, die Revision der Kantonsverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung und den Wahlmodus des Grossen Rates anzunehmen.

## Argumente

### Ein Parlament aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten

Die Reform schlägt vor, die Anzahl von 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten zu erhalten. Diese Zahl erlaubt es allen Regionen im Parlament vertreten zu sein. Diese geografische und sprachliche Vertretung ist ein Zeichen zugunsten der Einheit und des Zusammenhalts des Kantons. Der Grosse Rat und der Staatsrat haben es als wichtig eingestuft, einen engen Zusammenhang zwischen der Bevölkerungszahl und deren Vertreter beizubehalten.

Die Erhaltung der Suppleanten ermöglicht es jungen Gewählten ihre ersten politischen Erfahrungen zu sammeln. Zudem erlauben es die Suppleanten ebenfalls, die geografische Vertretung im Parlament zu erhalten.

Die Zahl von 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten gewährleistet somit eine bessere Vertretung der geografischen und sprachlichen Vielfaltigkeit unseres Kantons.

### Wahlmodus

Die Frage der Wahl der Mitglieder des Parlaments ist eine ebenso sensible wie wichtige Frage. Der Staatsrat hat daher dem Parlament zwei Varianten, die beide konform zu den bundesgerichtlichen Vorgaben sind, vorgelegt. Die Variante 1 sah einen Wahlmodus nach Proporz mit sechs Wahlkreisen rund um die grösse-



ren Städte des Kantons vor. Variante 2, auf die weiter unten genauer eingegangen wird, sah ein System, genannt Pukelsheim-Modell, doppeltproportionales Zuteilungsverfahren oder Modell des doppelten Proporz vor, welches die Regierung bevorzugt. Anstatt der Bevölkerung die Wahl zwischen den Varianten zu überlassen, hat der Grosse Rat entschieden, dem Volk einzig die Variante des doppelten Proporz vorzulegen, weil diese besser an die Walliser Geopolitik angepasst ist und so die langwierige Prozedur der subsidiären Frage verhindert werden kann, was den Abstimmungsakt erleichtert. Eine Minderheit sprach sich für die Vorlage beider Varianten mit der Begründung aus, dem Stimmvolk müsse eine echte Wahlmöglichkeit vorgelegt werden.

### **Was ist das doppeltproportionale Zuteilungsverfahren ?**

Zu Beginn muss präzisiert und gar betont werden, dass die 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten unter den Wahlkreisen und den Unterwahlkreisen entsprechend deren schweizerischen Wohnbevölkerung aufgeteilt werden. Dies zeigt für die Wahl 2017 deutlich auf, dass der Staatsrat die Sitze basierend auf der schweizerischen Wohnbevölkerung den Wahlkreisen und Unterwahlkreisen zuteilen wird, die den heutigen Bezirken Goms, Östlich Raron, Brig, Visp, Westlich Raron, Leuk, Siders, Sitten, Ering, Gundis, Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey entspricht <sup>1</sup>.

Die Unterwahlkreise (Bezirke und Halb-Bezirke) Goms, Östlich Raron und Brig bilden den Wahlkreis Brig. Die Unterwahlkreise (Bezirke und Halb-Bezirke) Visp, Westlich Raron und Leuk bilden den Wahlkreis Visp. Die Unterwahlkreise (Bezirke) Sitten, Ering und Gundis bilden den Wahlkreis Sitten. Die Unterwahlkreise (Bezirke) Martinach und Entremont bilden den Wahlkreis Martinach. Die Unterwahlkreise (Bezirke) Saint-Maurice und Monthey bilden den Wahlkreis Monthey. Ein Austausch/Wechsel der Wahlkreise der Grenzgemeinden wird in der Ausführungsgesetzgebung im Hinblick auf die Grossratswahlen 2021 vorgesehen.

Morgen, wie auch heute, werden die Stimmbürger weiterhin die Kandidaten wählen, die ihren Bezirk in der Eigenschaft als Unterwahlkreis vertreten sollen. Die verschiedenen Parteilisten werden höchstens so viele Kandidaten nennen, wie Sitze für den Unterwahlkreis (Bezirk) vorgesehen sind. Dies bedeutet, dass nicht alle Wähler der Unterwahlkreise über die gleiche Anzahl Stimmen verfügen. Die Addition der Stimmen im Unterwahlkreis wird dem Gleichbehandlungsgebot dadurch nicht ge-

---

<sup>1</sup> Sitzaufteilung für die Wahl des Grossen Rates 2013 (Goms 2, Östlich Raron 2, Brig 12, Visp 12, Westlich Raron 4, Leuk 6, Siders 17, Sitten 17, Ering 5, Gundis 10, Martinach 16, Entremont 6, Saint-Maurice 5, Monthey 16).

recht, dass nicht jeder Wähler über dieselbe Stimmkraft verfügt. Aus diesem Grund werden die Parteistimmen umgewandelt in die Wähleranzahl (Teilung der Anzahl Parteistimmen durch die dem Unterwahlkreis zugeteilten Sitze). Die in den Unterwahlkreisen erreichte Anzahl Stimmen jeder Partei wird auf Wahlkreisebene zusammenaddiert. Daraus ergibt sich eine theoretische Anzahl Stimmen für jede Partei in ihrem Wahlkreis.

Auf dieser objektiven Grundlage erfolgt die erste Aufteilung unter den verschiedenen politischen Parteien. In der Praxis wird diese Berechnung mit Hilfe einer Software durchgeführt. Im Anschluss an diese erste Phase werden die Sitze des gesamten Wahlkreises den verschiedenen Parteien nach ihrer Stimmkraft im Wahlkreis zugeteilt.

Darauf folgt die zweite Phase, die der Aufteilung der erlangten Sitze jeder Partei innerhalb des Wahlkreises an die Unterwahlkreise dient. Die Sitzverteilung wird ebenfalls mit Hilfe einer Software unter Berücksichtigung der folgenden Prinzipien durchgeführt:

- Jede Partei erhält die Anzahl Sitze, auf die sie im Wahlkreis Anspruch hat;
- jeder Unterwahlkreis (Bezirk) erhält die Anzahl Sitze, die ihm durch die schweizerische Wohnbevölkerung zugesprochen wurde.

Der Wahlkreis Siders stellt eine Ausnahme dar, weil er keine Unterwahlkreise enthält. Hier findet nur die erste Phase statt (Aufteilung der Sitze auf die verschiedenen Parteien im Wahlkreis).

Dieser Wahlmodus wird in verschiedenen Kantonen und Gemeinden bereits angewendet. Das Bundesgericht legt dieses System nahe, in dem es bekräftigt: „Es bestehen Möglichkeiten, zum Schutz von Minderheiten kleine Bezirke zu erhalten und dennoch die Kräfteverhältnisse im Parlament zu garantieren“

### **Garantie von 35 Abgeordneten für das Oberwallis**

Im Zuge der Arbeiten für die zweite Lesung hat das Parlament eine Sitzgarantie von 35 Sitzen für das Oberwallis, genauer die Wahlkreise Brig und Visp, eingeführt. Bei den Grossratswahlen 2013 wurden dem Oberwallis auf Basis der schweizerischen Wohnbevölkerung 38 Sitze, verteilt auf 7 Oberwalliser Bezirke und Halb-Bezirke, zugeteilt.

Die demografische Entwicklung zeigt ein schwächeres Bevölkerungswachstum im Oberwallis als im Mittel- und insbesondere im Unterwallis auf. Diese Tendenz scheint nichts abzureissen, weshalb sich die Oberwalliser Abgeordneten besorgt zeigten, da sie eine Untervertretung der deutschsprachigen Minderheit befürchteten. Die Aspekte der kantonalen Einheit und Kohäsion sowie der Schutz der Minderheit haben einer möglichen Verletzung des Gleichheitsprinzips der Stimmkraft jedes einzelnen Stimmbürgers überwogen.

Dieser Wille, die sprachliche Minderheit zu schützen, stellt keine Premiere in der schweizerischen Rechtsordnung dar. So garantiert die Verfassung des Kantons Bern dem französischsprachigen Kreis im Berner Jura eine Sitzgarantie von 12 Mandaten, obwohl dieser bei einer Zuteilung auf Basis der Bevölkerung nur Anspruch auf neun Sitze hätte.

# Walliser Grossratswahlen

Das doppeltproportionale Zuteilungsverfahren -  
von den Bezirken zu den Wahlkreisen



## Heute

13 Bezirke  
(darunter zwei Halb-Bezirke)



## Morgen

6 Wahlkreise



Bestehend aus Unterwahlkreisen



Ausnahme Siders

## Verteilung der Sitze



### Heute

130 verteilte Sitze  
im Verhältnis zur schweizerischen  
Wohnbevölkerung



in den 13 Bezirken  
(darunter die beiden Halb-Bezirke)



### Morgen

130 verteilte Sitze  
im Verhältnis zur schweizerischen  
Wohnbevölkerung



in den Unterwahlkreisen  
Ausnahme Siders



NB : falls nötig, Verteilung von 35 Sitzen unter  
den 2 Wahlkreisen des Oberwallis.



## Heute



Wahl der Kandidaten durch die  
Stimmbürger ihres Bezirks

## Morgen



Wahl der Kandidaten durch die  
Stimmbürger ihres  
Unterwahlkreises;  
Ausnahme Siders



## Heute



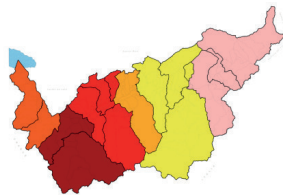
In den Gemeinden und anschliessend Übertragung der Resultate auf die 13 Bezirke (darunter die beiden Halb-Bezirke)



## Morgen



In den Gemeinden und anschliessend Übertragung der Resultate auf die 6 Wahlkreise





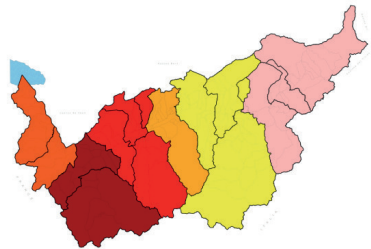
## Heute

Verteilung der Sitze an die politischen Parteien nach Anzahl erhaltener Stimmen im Bezirk



## Morgen

Verteilung der Sitze an die politischen Parteien nach Stimmkraft im Wahlkreis

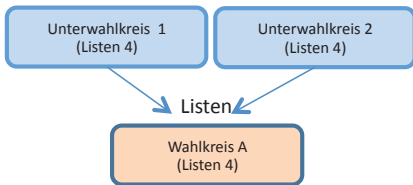






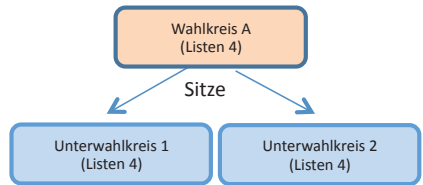
## Das doppeltproportionale Zuteilungsverfahren

Verteilung der Sitze an die politischen Parteien nach Addition ihrer Listen in den Unterwahlkreisen



Ausnahme Siders

Anschliessend werden die gewonnenen Sitze jeder Partei im Wahlkreis auf die Unterwahlkreise verteilt



Ausnahme Siders

# Der Abstimmungstext

## Verfassung des Kantons Wallis

Änderung vom 12. März 2015

---

## Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;  
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 10. September 2013, mit dem er die Zweckmässigkeit der Revision der Artikel 26, 27, 36 bis 59, 66 bis 92 der Kantonsverfassung betreffend die territoriale Organisation und die Institutionen angenommen hat;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1) wird wie folgt geändert:

### 5. Titel: Kantonale Behörden

### 2. Kapitel: Gesetzgebende Gewalt

#### A. Zusammensetzung

##### **Art. 41** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Grosse Rat setzt sich aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten zusammen, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt ihren Status und ihre Entschädigung.

##### **Art. 42** Wahlmodus

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden direkt vom Volke gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahl findet in den Wahlkreisen und Unterwahlkreisen nach dem doppeltproportionalen Zuteilungsverfahren statt.

<sup>3</sup> Das Wallis zählt sechs Wahlkreise:

- a) den Wahlkreis Brig, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Goms, dem Halbbezirk Östlich Raron und dem Bezirk Brig entsprechen;
- b) den Wahlkreis Visp, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Visp, dem Halbbezirk Westlich Raron und dem Bezirk Leuk entsprechen;
- c) den Wahlkreis Siders, der dem Bezirk Siders entspricht;
- d) den Wahlkreis Sitten, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die den Bezirken Sitten, Ering und Gundis entsprechen;
- e) den Wahlkreis Martinach, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Martinach und Entremont entsprechen;
- f) den Wahlkreis Monthey, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Saint-Maurice und Monthey entsprechen.

<sup>4</sup> Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung unter die Wahlkreise und Unterwahlkreise verteilt. Den Wahlkreisen Brig und Visp werden insgesamt 35 Sitze garantiert. Der Staatsrat legt die Verteilung unter Berücksichtigung der Sitzgarantie für die Wahlkreise Brig und Visp vor jeder Wahl fest.

<sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten und legt das Datum des Urnengangs fest.

## **7.TITEL: Wahlmodus, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Amtsdauer**

### **Art. 84**

Aufgehoben.

## **9.TITEL: Übergangsbestimmungen**

### **Art. 110** Besondere Übergangsbestimmungen

Der Grosse Rat ist befugt, die Reihenfolge und die Nummerierung der Artikel soweit notwendig zu ändern.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. März 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

# **B. Organisation der Walliser Behörden**

## **Die Abstimmungsfrage lautet**

### **Organisation der Walliser Behörden**

Wollen Sie die Änderung der Art. 26 Abs. 1, 2 und 4 (aufgehoben), 36 bis 40, 43 bis 58quinquies, 85, 108, 109 und 110 (neu), 59, 66 bis 68, 85bis, 86, 88 Abs. 2 und 90 (aufgehoben) der Walliser Kantonsverfassung annehmen ?

## **Abstimmungsempfehlung**

Der Grosse Rat und der Staatsrat empfehlen, die Revision der Kantonsverfassung in Bezug auf die Organisation der Walliser Behörden anzunehmen.

## **Argumente**

### **Allgemeines**

Der aus den parlamentarischen Verhandlungen entstandene Text kann als knapp, präzise und modern bezeichnet werden. Um das Lesen und Suchen zu vereinfachen, wurde jeder Artikel mit einer Marginalie versehen. Zudem folgt der Aufbau einer strikten Logik, beginnend mit allgemeinen Bestimmungen, gefolgt von den Befugnissen jeder Behörde, deren Zusammensetzung, Wahlmodus, Organisation und Kompetenzen.

Die revidierte Verfassung erinnert an gewisse Grundprinzipien in Bezug auf die Unabhängigkeit, die Unvereinbarkeiten und die Immunität der kantonalen Behörden. Sie präzisiert die Kompetenzen des kantonalen Wahlkörpers und bestätigt das passive Wahlrecht jedes Stimmbürgers. Wenn der Bezirk als Verwaltungseinheit aufgehoben wird, besteht die Bezugsachse, um welche sich die Organisation der Legislative, Exekutive und Judikative gliedern, weiter. Die Ausführungsgesetzgebung wird die Zugehörigkeit der Gemeinden zum Bezirk näher bestimmen.

### **Die Legislative : der Grosse Rat**

Die Zusammensetzung und der Wahlmodus des Grossen Rates sind Gegenstand der Frage 1A. Ungeachtet der anderen Aspekte konkretisiert diese Vorlage die rechtliche Überordnung des Grossen Rates gegenüber den anderen Gewalten. Sie legt die Grundzüge seiner Organisation fest, erläutert und erweitert zum Teil seine legislativen, finanziellen und wählerischen Befugnisse, um seiner Rolle als Aufsichtsorgan gerecht zu werden.

## **Die Exekutive : der Staatsrat**

### **Die Zusammensetzung und der Wahlmodus**

Trotz heftiger Diskussionen über die Anzahl Mitglieder und den Wahlmodus der Staatsräte hat der Grosse Rat zum Schluss entschieden, am status quo festzuhalten: ein Staatsrat zu fünf, gewählt nach Majorz.

Die vom Staatsrat und mehreren Abgeordneten vorgebrachten Argumente (Verstärkung des Präsidiums, Präsenz auf dem Bundesparkett...), die zu einem siebenköpfigen Staatsrat führen sollten, haben nicht überzeugt. Die Mehrheit des Parlaments vertrat die Ansicht, dass ein Staatsrat zu siebt sich nicht rechtfertige, brachte Zweifel an dessen Effizienz und finanzielle Gründe in Zeiten knappen Budgets vor.

Die Abstimmungsvorlage empfiehlt, am Majorzsystem für die Wahl des Staatsrates festzuhalten.

Für die Mehrheit des Grossen Rates und der Regierung stellt die Wahl des Staatsrates eine Persönlichkeitswahl dar. Der Majorz privilegiert die Persönlichkeit des Kandidaten gegenüber seiner Parteizugehörigkeit. Mit diesem System wählt der Stimmbürger eine oder mehrere bestimmte Personen. Um gewählt zu werden, muss der Kandidat nicht nur auf die Stimmen seiner Parteikollegen und -sympathisanten zählen, sondern auch auf die Stimmen der Bürger. Die politischen Parteien müssen dem bei der Vorstellung der Kandidaturen Rechnung tragen.

Bei der Wahl des Staatsrates wählt die Bevölkerung ihre Regierung. Die Wahl des Stimmbürgers richtet sich eher nach Persönlichkeiten als nach einer Partei.

Mit Ausnahme vom Tessin wählen alle Kantone ihre Regierung nach Majorz. Die Tatsache, dass die Kantone, wie auch immer die politische Zusammensetzung ihrer Wählerschaft aussieht, den Majorz bevorzugen, kann kein Zufall sein.

Die vom Grossen Rat beauftragten Experten teilten die Skepsis des Staatsrates bezüglich der Möglichkeit einer Wahl nach Proporz und der Vertretung dreier Regionen des Kantons (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis).

Eine wichtige Minderheit des Grossen Rates hat versucht, die Vorteile (Pluralität, Repräsentativität...) einer Regierungswahl nach Proporz, ohne Garantie der Vertretung der Regionen, subsidiär mit einer Garantie der sprachlichen Minderheitsvertretung, aufzuzeigen.

### **Die Aufrechterhaltung der Vertretung der drei Regionen**

Gemäss der aktuellen Kantonsverfassung müssen die drei Regionen des Kantons (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis) im Staatsrat vertreten sein (Art. 52 Abs. 2 KV). Die Reform erhält diese Regel aufrecht. Die Vertretung der drei

Regionen im Staatsrat stellt ein wichtiges Zeichen für die kantonale Kohäsion und den Respekt der sprachlichen Minderheit sowie eine Gewähr für die Repräsentativität der kantonalen Exekutive dar.

## **Die Aufhebung der Regel « ein einziger Staatsrat pro Bezirk »**

Aktuell kann es pro Bezirk nur einen Staatsrat geben (Art. 53 Abs. 3 KV). Wenn zwei oder mehr Kandidaten desselben Bezirks das absolute Mehr erreicht haben, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 52 Abs. 9 KV).

Die Reform hebt die Klausel, die vorsieht, dass jeder Bezirk nur einen einzigen Staatsrat haben darf, auf. Diese Regel schränkt die Wahlfreiheit des Wählers wesentlich ein; es wäre schade, wenn sie dem Kanton kompetente Persönlichkeiten vorenthalten würde.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Bestimmung der Bundesverfassung, nach der pro Kanton nicht mehr als eine Person im Bundesrat vertreten sein durfte, aufgehoben wurde. Wie wir wissen, hat diese Änderung weder zu einer Untervertretung eines Kantons noch zu Spannungen aufgrund der Zugehörigkeit eines Bundesrates zu diesem oder jenem Kanton geführt.

## **Die Aufhebung des Bezirkes als Verwaltungseinheit**

Die aktuelle Verfassung sieht unter dem 2. Titel „Einteilung des Kantons“ in Art. 26 vor, dass der Kanton in Bezirke aufgeteilt wird (Abs. 1) und der Bezirk aus Gemeinden besteht (Abs. 2). Der Vorschlag hebt diese doppelte territoriale Aufteilung auf. Auf administrativer Ebene wird es somit keine Zwischenstufe zwischen Gemeinden und Kanton mehr geben. Art. 26 Abs. 3 KV erteilt dem Grossen Rat die Befugnis - nach Anhörung der Beteiligten - durch Beschluss die Zahl und Umgrenzung der Gemeinden abzuändern.

## **Die Aufhebung des Bezirksrats, des Präfekten und des Vize-Präfekten**

Die Vorlage sieht die Aufhebung der Organe zwischen dem Kanton und der Gemeinde, namentlich die Aufhebung der Bestimmungen über den Bezirksrat, den Präfekten und den Vize-Präfekten, vor.

Die Abschaffung des Bezirksrats drängt sich auf. In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass die Verfassungsbestimmungen betreffend Bezirksrat an jeglicher Bedeutung verloren haben (Art. 66 bis 68 KV). Ebenso wenig nimmt der Bezirksrat mehr « Kenntnis vom Bericht über die Finanzverwaltung des Staates » (Art. 67 Abs. 2 KV) oder « vertritt den Bezirk und wacht im Besonderen über dessen ökonomische Entwicklung und die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte desselben » (Art. 67 Abs. 3 KV).

Im Übrigen ist schwer vorstellbar, welche neuen Aufgaben und Kompetenzen ihm zugeteilt werden könnten.

Gemäss der aktuellen Verfassung hat die Regierung in jedem Bezirk einen Vertreter, genannt Präfekt und dessen Vize-Präfekten. Diese Rolle des Vertreters des Staatsrates im Bezirk war damals verständlich. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts, im Zeitalter der rasanten Information – Internet und soziale Plattformen – muss eingestanden werden, dass sich diese Rolle nicht mehr rechtfertigen lässt.

Die Änderung der Wahlkreise für die Wahl der Grossräte spricht ebenfalls für die Abschaffung des Präfekten.

Die Bezirke werden als einfache territoriale Gesamtheit angesehen, die es erlaubt, Wahlkreise und Unterwahlkreise für die Parlamentswahlen zu bestimmen.

Diese Fragen stiessen im Parlament auf grosse Zustimmung.

## **Die kantonalen Wahlen werden im Herbst stattfinden**

Zurzeit finden die kantonalen Wahlen am ersten Sonntag im März, der auf die kommunalen Wahlen (die im Oktober beginnen und manchmal im November oder gar Anfang Dezember enden) folgt, statt. Weniger als drei Monate trennen die kommunalen von den kantonalen Wahlen. Diese kurze Frist ist nicht angemessen, insbesondere nicht für die politischen Parteien, die Kandidaten suchen, die Kampagne vorbereiten usw. müssen.

Die Vorlage sieht vor, die kantonalen Wahlen auf den Herbst festzulegen. Sogleich wird den politischen Parteien mehr Zeit für die Wahltermine eingeräumt (z.B. Kandidatenwahl, Erstellung eines Programms, Finanzierungssuche usw.). Eine Frist von einem Jahr zwischen den kommunalen und kantonalen Wahlen scheint vernünftig. So wird auch der Wahlkalender vereinheitlicht, da so alle Wahlen, ob auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene, im Herbst stattfinden.

Eine Frist von einem Jahr zwischen den beiden Wahlgängen wird den kommunalen Wahlen mehr Spielraum schenken. Die zeitliche Nähe zwischen den beiden Wahlen verleitet dazu, die lokalen Wahlen an zweite Stelle zu setzen oder gar zu vernachlässigen, was die Bürger nicht gerade dazu ermutigt, sich für die Wahl in ein Amt zur Verfügung zu stellen.

Diese Änderung bringt mit sich, dass die konstituierende Sitzung des Grossen Rates im Dezember nach den Wahlen stattfinden wird und dass der neu gewählte Staatsrat sein Amt am 1. Januar, der auf die Wahl folgt, antreten wird. So wird das politische Jahr, insbesondere das Präsidium des Grossen Rates und des Staatsrates, dem Kalenderjahr entsprechen.

# Der Abstimmungstext

## Verfassung des Kantons Wallis

Änderung vom 12. März 2015

---

## Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;  
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 10. September 2013, mit dem er die Zweckmässigkeit der Revision der Artikel 26, 27, 36 bis 59, 66 bis 92 der Kantonsverfassung betreffend die territoriale Organisation und die Institutionen angenommen hat;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1) wird wie folgt geändert:

### **Art. 26 Abs. 1 bis 4**

<sup>1</sup> Aufgehoben.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann nach Anhörung der Beteiligten die Zahl und die Grenzen der Gemeinden durch einen Beschluss ändern.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

## **5. TITEL: Kantonale Behörden**

### **1. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 36** Kantonale Wahlen

1 Die kantonale Wählerschaft wählt :

- a) die Mitglieder des Grossen Rates;
- b) die Mitglieder des Staatsrates;
- c) die Walliser Mitglieder des Ständerates.

<sup>2</sup> Die Walliser Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitssystem in zwei Wahlgängen vom Volke gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig und für dieselbe Dauer wie jene der Mitglieder des Nationalrates statt.



### **Art. 37** Öffentliche Gewalten

Die öffentlichen Gewalten sind:

- a) die gesetzgebende Gewalt;
- b) die vollziehende Gewalt;
- c) die richterliche Gewalt.

### **Art. 38** Bezirke

- <sup>1</sup> Die Organisation der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt kann sich auf die Bezirke stützen.
- <sup>2</sup> Der Kanton besteht aus den folgenden 13 Bezirken: Goms, Brig, Visp, Raron (Östlich Raron und Westlich Raron), Leuk, Siders, Sitten, Ering, Gundis, Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.
- <sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Bezirken.

### **Art. 39** Unabhängigkeit

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates üben ihr Mandat frei aus.
- <sup>2</sup> Sie legen ihre Interessenbindungen offen.
- <sup>3</sup> Die richterlichen Behörden üben ihre Funktion unabhängig und unparteiisch aus.

### **Art. 39bis** Wählbarkeit

Unter Vorbehalt anders lautender Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ist jeder Schweizerische Stimmbürger in die öffentlichen Ämter wählbar.

### **Art. 39ter** Unvereinbarkeiten

- <sup>1</sup> Die folgenden Funktionen sind unvereinbar:
  - a) Mitglied des Grossen Rates;
  - b) Mitglied des Staatsrates;
  - c) Mitglied der richterlichen Behörden.
- <sup>2</sup> Nur ein einziges Mitglied des Staatsrates darf in den Eidgenössischen Räten Einsitz nehmen.
- <sup>3</sup> Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

### **Art. 39quater** Immunität

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates äussern sich im Parlament und in dessen Organen frei. Sie können für ihre diesbezüglichen Äusserungen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- <sup>2</sup> Der Grosse Rat kann die Aufhebung dieser Immunität gemäss den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten beschliessen.

## 2. KAPITEL: Gesetzgebende Gewalt

### Art. 40 Grundsatz

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

### B. Organisation

#### Art. 43 Präsidium

Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

#### Art. 43bis Sessionen

<sup>1</sup> Der Grosse Rat versammelt sich zur konstituierenden Session vor dem 1. Januar des Jahres, das auf seine Wahl folgt.

<sup>2</sup> Er versammelt sich zu ordentlichen oder ausserordentlichen Sessionen. Letztere werden auf Begehren von 20 seiner Mitglieder oder auf Begehren des Staatsrates einberufen. Das Gesetz legt die Modalitäten fest.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit.

#### Art. 43ter Öffentlichkeit der Sitzungen

1 Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

2 Sofern es die Umstände erfordern, kann er jedoch geheime Verhandlungen beschliessen.

#### Art. 44 Organisation

Das Gesetz legt die Grundzüge der Organisation des Grossen Rates und seiner Beziehungen zum Staatsrat und zu den richterlichen Behörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.

### **Art. 45** Interventionsrecht

- <sup>1</sup> Jedem Mitglied des Grossen Rates steht das Recht auf Einreichung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen, Resolutionen und schriftlichen Anfragen zu.
- <sup>2</sup> Des Gesetz definiert diese Rechte und regelt ihre Ausübung.

### **Art. 46** Kommissionen und Fraktionen

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat organisiert sich in Kommissionen, die seine Beratungen vorbereiten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates können Fraktionen von mindestens fünf Abgeordneten bilden.
- <sup>3</sup> Grundsätzlich müssen die Fraktionen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

### **Art. 46bis** Parlamentsdienst

Der Grosse Rat verfügt über seinen eigenen Parlamentsdienst.

## **C. Kompetenzen**

### **Art. 47** Gesetzgebungskompetenz

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat verabschiedet die Gesetze und die Dekrete. Er behandelt alle übrigen Geschäfte in Form von Beschlüssen.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und Staatsrates genehmigt er die Verträge, Konkordate und Vereinbarungen. Er kann solche auch vorschlagen.

### **Art. 48** Finanzierungsbefugnisse

Der Grosse Rat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung, die veröffentlicht werden;
- b) er beschliesst die Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- c) er legt die Gehälter der Magistraten und des Staatspersonals unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen fest.

### **Art. 49** Wahlkompetenzen

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt das Kantonsgericht, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte.
- <sup>2</sup> Das Gesetz kann ihm weitere Wahlkompetenzen zuweisen.

### **Art. 50** Weitere Kompetenzen

Der Grosse Rat hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) er entscheidet über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder;
- b) er übt das kantonale Initiativrecht aus;
- c) er übt das Begnadigungsrecht aus.

### **Art. 51** Oberaufsicht

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Staatsrates, der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Er kann jederzeit von der vollziehenden Gewalt Rechenschaft über eine Handlung ihrer Verwaltung verlangen.
- <sup>2</sup> Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die richterlichen Behörden.
- <sup>3</sup> Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben und über die Vertreter des Kantons in den Gesellschaften aus, an denen er eine Mehrheitsbeteiligung besitzt.
- <sup>3</sup> Er kann in den gesetzlich festgelegten Fällen eine Untersuchungskommission einsetzen; das Gesetz bestimmt ebenfalls die Kompetenzen und das Verfahren.

## **3. KAPITEL: Vollziehende Gewalt**

### **Art. 52** Grundsatz

Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons.

## **A. Zusammensetzung**

### **Art. 53** Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Staatsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Staatsrates treten ihr Amt am 1. Januar des Jahres an, das auf ihre Wahl folgt.
- <sup>2</sup> Jeder freie Sitz ist innerhalb von 60 Tagen zu besetzen, insofern die Gesamtwahl nicht innert vier Monaten erfolgt.

### **Art. 53bis** Wahlmodus

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Staatsrates werden nach dem Mehrheitssystem in zwei Wahlgängen vom Volke gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig wie jene der Mitglieder des Grossen Rates statt.
- <sup>2</sup> Einer von ihnen wird aus den Wählern der Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk ernannt, einer aus den Wählern der Bezirke Siders, Sitten, Ering, Gundis und einer aus den Wählern der Bezirke Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.
- <sup>3</sup> Das Gesetz legt die Modalitäten fest.

## B. Organisation

### Art. 54 Kollegialität und Autonomie

- <sup>1</sup> Der Staatsrat ist eine Kollegialbehörde.
- <sup>2</sup> Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbstständig.

### Art. 54bis Präsidium

- <sup>1</sup> Der Staatsrat bezeichnet für die Dauer eines Jahres seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.
- <sup>2</sup> Der Präsident gewährleistet die Kohärenz der Regierungstätigkeit und koordiniert die Tätigkeit der Departemente. Die Staatskanzlei unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

### Art. 54ter Departemente

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.
- <sup>2</sup> Die Zahl und die Befugnisse der Departemente sind in einer Verordnung festgelegt, die vom Grossen Rat genehmigt wird.

## C. Kompetenzen

### Art. 55 Gesetzgebungskompetenzen

- <sup>1</sup> Der Staatsrat erarbeitet die Entwürfe, die der Grosse Rat berät, und legt sie diesem vor. Er erstattet Bericht über die Volksinitiativen und über die Initiativen der Mitglieder des Grossen Rates.
- <sup>2</sup> Er erlässt die Bestimmungen, die zur Anwendung kantonaler Gesetze und Dekrete notwendig sind, in Reglementsform.
- <sup>3</sup> Das Gesetz kann dem Staatsrat für ein bestimmtes Sachgebiet die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die Grundsätze, die ihren Inhalt bestimmen, festlegt. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.
- <sup>4</sup> Der Staatsrat prüft und veröffentlicht die Gesetze. Er setzt sie in Kraft, unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat selbst darüber beschliesst.
- <sup>5</sup> Er behandelt alle anderen Geschäfte in Form von Beschlüssen oder Entscheiden.

### Art. 56 Planung

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Legislaturprogramm und den Finanzplan.

### **Art. 57** Finanzbefugnisse

- <sup>1</sup> Der Staatsrat bereitet den Entwurf des Voranschlags, die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht vor und unterbreitet diese dem Grossen Rat.
- <sup>2</sup> Er beschliesst im gesetzlich festgelegten Rahmen die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter.

### **Art. 58** Verwaltungsbefugnisse

- <sup>1</sup> Der Staatsrat leitet die Verwaltung und plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- <sup>2</sup> Er kann Vereinbarungen abschliessen.
- <sup>3</sup> Er überwacht die ihm unterstellten Behörden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.
- <sup>4</sup> Er ernennt das Staatspersonal unter Vorbehalt der in der Verfassung und im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

### **Art. 58bis** Beziehungen nach aussen

- <sup>1</sup> Der Staatsrat vertritt den Kanton.
- <sup>2</sup> Er kann Konkordate und internationale Verträge abschliessen, sofern das ein Gesetz, ein Konkordat oder ein internationaler Vertrag, die vom Grossen Rat genehmigt worden sind, vorsieht.

### **Art. 58ter** Öffentliche Ordnung

Der Staatsrat gewährleistet die Sicherheit und die öffentliche Ordnung.

### **Art. 58quater** Notstand

- <sup>1</sup> Der Staatsrat kann ohne gesetzliche Grundlage alle notwendigen Massnahmen treffen, um eine schwere und unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden.
- <sup>2</sup> Diese Massnahmen verlieren ihre Wirkung mit dem Wegfall der Gefahr oder falls der Grosse Rat die Massnahmen nicht innerhalb eines Jahres seit ihrem Inkrafttreten genehmigt.

### **Art. 58quinquies** Weitere Kompetenzen

- <sup>1</sup> Der Staatsrat hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
  - a) er entscheidet über die Beschwerden, die gemäss Gesetz in seine Zuständigkeit fallen;
  - b) er gibt die Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren des Bundes ab.
- <sup>2</sup> Er erfüllt die weiteren Aufgaben, für die er nach Verfassung oder Gesetz zuständig ist.

### **Art. 59**

Aufgehoben.

## **4. Kapitel: Richterliche Gewalt**

### **6. Titel: Gemeindeordnung**

#### **1. Kapitel: Bezirksrat**

Aufgehoben.

#### **Art. 66**

Aufgehoben.

#### **Art. 67**

Aufgehoben.

#### **Art. 68**

Aufgehoben.

### **7. Titel: Wahlmodus, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Amtsdauer**

#### **Art. 85**

<sup>1</sup> Die Gerichtsbeamten, die Gemeinderäte und die Burgerräte sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

#### **Art. 85bis**

Aufgehoben.

#### **Art. 86**

Aufgehoben.

#### **Art. 88 Abs. 2**

<sup>2</sup> Aufgehoben.

#### **Art. 90**

Aufgehoben.

## 9. TITEL: Übergangsbestimmungen

### **Art. 108** Aufhebung und provisorische Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen des bisherigen Rechts, die den unmittelbar anwendbaren Regeln der vorliegenden Verfassungsänderung widersprechen, werden aufgehoben.
- <sup>2</sup> Das bisherige Recht bleibt in Kraft, solange die Anwendungsgesetzgebung, die von den geänderten Verfassungsbestimmungen verlangt wird, noch nicht erlassen ist.

### **Art. 109** Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates

- <sup>1</sup> Die erste Wahl der Mitglieder des Grossen Rates, die auf das Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen folgt, findet am ersten Sonntag des Monats März 2017 statt. Diese Mitglieder treten an der konstituierenden Session, welche vor dem 1. Mai 2017 stattfindet, ihr Amt an und bleiben bis zur konstituierenden Session, welche die nachfolgende Legislatur eröffnen und Ende Jahr 2021 stattfinden wird, im Amt.
- <sup>2</sup> Die erste Wahl der Mitglieder des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen folgt, findet am ersten Sonntag des Monats März 2017 statt. Diese Mitglieder treten ihr Amt am 1. Mai 2017 an und bleiben bis am 31. Dezember 2021 im Amt.

### **Art. 110** Besondere Übergangsbestimmungen

Der Grosse Rat ist befugt, die Reihenfolge und die Nummerierung der Artikel soweit notwendig zu ändern.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. März 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**